Formular Kanalisationsgesuch / Prüfbericht / Abnahme

SENN GUTER PLAN.

Baugesuch Nr. Eingang Gemeinde

bitte leer lassen

bitte leer lassen bitte leer lassen

Publikationsdatum Auflage Einsprachen

bitte leer lassen bitte leer lassen

Kantonale Stellungnahme

bitte leer lassen

Bauherrschaft

Name, Adresse, PLZ/Ort, Telefon, E-Mail

Grundeigentümer gleich wie Bauherrschaft

Name, Adresse, PLZ/Ort, Telefon, E-Mail

Projektverfasser gleich wie Bauherrschaft

Name, Adresse, PLZ/Ort, Telefon, E-Mail

Bauvorhaben

Neubau Umbau / Umnutzung Sanierung

Gemeinde (politisch) Parzelle Nr.

Gemeinde (Postanschrift) Haus Nr.

Strasse GS-Fläche in m2

I. Für Entwässerungssysteme gelten folgende Grundlagen:

- a) Gewässerschutzgesetz < GSchG, 814.20>
- b) Ordner <Siedlungsentwässerung> DEP BVU, Abteilung für Umwelt (AfU), Kanton Aargau
- c) Abwasserreglement der politischen Standortgemeinde
- d) <SIA-Norm SN 592000:2012>, Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung, Planung und Ausführung
- e) <SIA-Norm 190 SN 533190>, Kanalisationen
- f) VSA Richtlinien; Unterhalt von Kanalisationen
- g) Vorschriften des Departements BVU, betreffend Aufbruch der Kantonsstrasse
- h) Merkblatt < Werterhaltung von Hausanschlüssen der Liegenschaftsentwässerung>
- i) Onlinekarten Kanton Aargau <agis: https://www.ag.ch/app/agisviewer4/v1/agisviewer.html>

II. Generelle Bemerkungen zum Baugesuch:

Bearbeitungsstatus:

Datum:

bitte leer lassen

bitte leer lassen

Fazit Gewässerschutzstelle:

bitte leer lassen

Unterschrift Gewässerschutzstelle:

Anmerkung Behörde / Gewässerschutzstelle

bitte leer lassen

1. Eingabeunterlagen

Dem Gesuch sind sämtliche für die Entwässerung relevanten Pläne und Dokumente beizulegen. siehe separate Liste (Beilage)

Dokumentenbezeichnungen / Bewilligungsnummern

Datum

Katasterplankopie

Kanalisationsplan

Umgebungsplan

Grundrisse

Abgaben Flachdachaufbauten

Grundriss

Schnitt

Abgaben Grundwasserspiegel

Schnitt

Stellungnahme AfU Gewässer, Jagd und Fischerei Geol. Gutachten Nachweis Sickerverhältnisse

Kanalfernsehaufn. Zustand best. Hausanschluss

Stellungnahmen Weitere Stellungnahmen

Gefahrenkarte HW agis - HW=Hochwasser

GEP-Pläne agis - GEP Massnahmenplan

Prüfbericht / Stellungnahme Behörde / Gewässerschutzstelle

bitte leer lassen

geprüft / erfüllt / korrekt nicht geprüft / irrelevant nicht erfüllt / fehlt

2. Rahmeninformationen

- a) Bausumme (analog Baugesuchformular) Fr.
- b) Gewässerschutzbereich gemäss agis Kt. AG.
- c) Offenes oder eingedoltes Gewässer oder Sauberwasserleitung auf der eigenen oder angrenzenden Parzelle?
- d) Vorgaben aus allgemein rechtskräftigem GEP berücksichtigt? 'agis Karte/GEP Massnahmenplan>; Gemeinde oder GEP-Ingenieur
- e) Das Bauvorhaben hat Auswirkungen auf das bestehende Entwässerungssystem.

3. Entwässerungssystem

a) Die Entwässerung erfolgt gemäss Vorgabe im Teiltrennsystem.

Definition Teiltrennsystem Ordner <Siedlungsentwässerung Kanton Aargau, Kapitel 2.3.3.2 Entwässerungssysteme>

- b) Das häusliche Schmutzwasser wird in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation eingleitet.
- c) Die begehbaren, angeschlossenen Flächen (Vorplätze, Balkone, Terrassen) gelangen in das Schmutzwassersystem.

Ordner <Siedlungsentwässerung Kanton Aargau, Kapitel 4.12>

- d) Die Lichtschächte weisen durchlässigen Böden auf oder sind an das Schmutzwassersystem angeschlossen.
- e) Wenig verschmutztes Abwasser verläuft oberflächlich, versickert über die Schulter oder ein humusierte Mulde. Vorgaben gemäss <Abwasserreglement>
- f) Das Dachwasser (Sauberwasser) wird versickert. Das geologische Gutachten liegt vor.

Gemäss <Abwasserreglement (Prioritäten im Umgang mit nicht verschmutztem Abwasser)>

- g) Das Dachwasser (Sauberwasser) wird versickert. Das geologische Gutachten wird vor Baufreigabe eingereicht. Gemäss <Abwasserreglement (Prioritäten im Umgang mit nicht verschmutztem Abwasser)>
- h) Das Dachwasser (Sauberwasser) gelangt in die öffentliche Sauberwasserleitung.

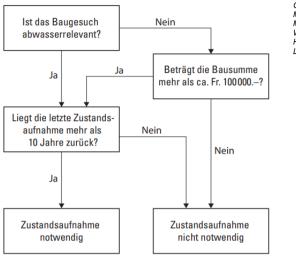
Gemäss <Abwasserreglement (Prioritäten im Umgang mit nicht verschmutztem Abwasser)>

- i) Das Dachwasser (Sauberwasser) wird in den Vorfluter eingeleitet. Die kantonale Stellungnahme liegt vor. Gemäss <Abwasserreglement (Prioritäten im Umgang mit nicht verschmutztem Abwasser)>
- j) Das Dachwasser muss nachgewiesen in das Schmutzwassersystem eingeleitet werden.
- k) Die Dachfläche/n sind in der Summe ≥ 300m². Vor der Kanalisationseinleitung sind Retentionsmassnahmen vorgesehen.
- Unter normalen Umständen fliesst kein Oberflächenwasser auf die öffentliche Strasse und benachbarte Grundstücke.

Normale Umstände: Regen-Jährlichkeiten Z = 5

- m) Die Sickerleitungen sind nur zur Ableitung von Staunässe (kein Hang- oder Grundwasser) vorgesehen. <5N592'000:2012, Kapitel 5.6.1>
- n) Besonderes oder ergänzende Angaben:

4. Zustandsbeurteilung Hausanschluss Kanalisation bei Umbauten



Gemäss nebenstehender Matrix <Kapitel 4.3, Merkblatt 1-2011-1>, Werterhaltung von Hausanschlüssen der Liegenschaftsentwässerung

> geprüft / erfüllt / korrekt nicht geprüft / irrelevant

- a) Das Baugesuch ist **nicht** abwasserrelevant und die Bausumme liegt unter Fr. 100'000.
- b) Das Baugesuch ist abwasserrelevant. Die Kanalfernsehaufnahmen liegen vor (digitaler Datensatz, Umfang: Fallstrang oder Schacht in Keller bis öffentlichen Kanalisation).
- c) Die Bausumme liegt **über** Fr. 100'000. Die Kanalfernsehaufnahmen liegen vor (digitaler Datensatz, Umfang: Fallstrang oder Schacht in Keller bis öffentlichen Kanalisation).
- d) Die letzte Kanalfernsehaufnahme ist **älter** als 10 Jahre. Die Kanalfernsehaufnahmen liegen vor (kompletter digitaler Datensatz).
- e) Gemäss Kanalfernsehaufnahmen Hausanschluss mit offensichtlichen Mängeln, welche auf eine undichte Leitung hinweisen. Sanierungskonzept in Plan berücksichtigt.
- f) Besonderes oder ergänzende Angaben:

5. Umsetzung Teiltrennsystem bei Umbauten (Dachwasser)

Gemäss Kapitel 4.12.2 Dachwasser gilt: Bei Umbauten von bestehenden Gebäuden, die **nicht** der Gewässerschutzgesetzgebung entsprechen, ist die Dachwasserabtrennung nach kantonaler Praxis ab einer Bausumme von ca. Fr. 100'000 vorzunehmen.

Ja Nein irrelevant

- a) Die Bausumme liegt **unter** Fr. 100'000. Auf die Umsetzung des Teiltrennsystemes wird nicht eingetreten.
- b) Die Bausumme liegt **über** Fr. 100'000. Die Umsetzung des Teiltrennsystemes ist in den Plänen berücksichtigt oder in einer separater Stellungnahmen begründet/erläutert.
- c) Besonderes oder ergänzende Angaben:

Prüfbericht / Stellungnahme Behörde / Gewässerschutzstelle

nitte leer lassen

Prüfbericht / Stellungnahme Behörde / Gewässerschutzstelle

bitte leer lassen

jeprüft / erfüllt / korrekt nicht geprüft / irrelevant nicht erfüllt / fehlt

6. Verlegen bestehender Abwasseranlagen

- a) In der Bauparzelle verläuft eine öffentliche Schmutzwasserleitung, welche verlegt werden muss.
- b) In der Bauparzelle verläuft eine öffentliche Sauberwasserleitung, welche verlegt werden muss.
- c) Unter Berücksichtigung allfälliger Grundbucheinträge wurde der Sachverhalt mit der Gemeinde geklärt, das Vorgehen festgelegt (Entscheidungsprotokoll inkl. Grundbuchauszug liegen bei) und im Plan eingearbeitet/dargestellt.
- d) In der Bauparzelle oder in den angrenzenden Parzellen verlaufen Schutz- oder Sauberwasserleitungen, die vom Bauprojekt tangiert werden könnten.
- Kanalfernsehaufnahmen liegen bei (kompletter Datensatz)
- e) In der Bauparzelle verläuft eine private Schmutzwasserleitung, welche verlegt werden muss.
- f) In der Bauparzelle verläuft eine private Sauberwasserleitung, welche verlegt werden muss.
- g) Unter Berücksichtigung allfälliger Grundbucheinträge wurde der Sachverhalt mit dem Leitungseigentümer geklärt, das Vorgehen festgelegt (Entscheidungsprotokoll inkl. Grundbuchauszug liegen bei) und im Plan eingearbeitet/dargestellt.

7. Technische Vorgaben

- a) Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation (Rohr) erfolgt im oberen Drittel und mittels Kernbohrung mit Form-/ Anschlussstück (nicht in Kanalisation einragend).
- b) Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation (Schacht) erfolgt min. 60mm über der Sohle.
- c) Die Rückstauebene, gemäss Hydraulik-Detailauszug des GEP Ingenieurs oder Vollfüllung Hauptleitung, ist in der Planung berücksichtigt.
- d) Die minimalen Leitungsgefälle sind eingehalten. <SN592000:2012, Kapitel 2.4.11>
- e) Wasser von Bodenaufläufen und Rinnen werden über Bauteile mit Schlammfang und Geruchsverschluss geführt.
- f) In das Schmutzwassersystem eingeleitetes Sauberwasser wird bis an die Parzellengrenze getrennt geführt.
- g) Dach- und Sickerwasser wird bis zum ersten Schlammsammler getrennt geführt.

<SN592'000:2012, Kapitel 4.1.1>

h) Versickerungsanlage gemäss geltenden Vorgaben geplant.

Ordner <Siedlungsentwässerung Kanton Aargau, Kapitel 14>

i) Besonderes oder ergänzende Angaben zu dieser Seite:

Prüfbericht / Stellungnahme Behörde / Gewässerschutzstelle

oitte leer lassen

nicht geprüft / irrelevani nicht erfüllt / fehlt

geprüft / erfüllt / korrekt

Vein

8. Bauabnahme und Kontrollen (Baustelle)

- a) Die Anmeldung zur Kanalisationsabnahme erfolgt drei Werktage im Voraus.
- b) Anschluss an öffentliche Schmutzwasserkanalisation (Rohr)
- mit Kernbohrung (Bohrkern ist bei Abnahme vorzuweisen);
- im oberen Drittel:
- mit Form- / Anschlussstück;
- eingemessen.
- c) Anschluss an öffentliche Sauberwasserkanalisation (Rohr)
- mit Kernbohrung (Bohrkern ist bei Abnahme vorzuweisen);
- im oberen Drittel;
- mit Form- / Anschlussstück;
- eingemessen.
- d) Anschluss an öffentliche Schmutzwasserkanalisation (Schacht)
- mit Schachtfutter;
- min. 60mm über Sohle (<SN592'000:2012, Kapitel 5.9.2>);
- Bankett nach Neuanschluss normgerecht ausgebildet.
- e) Anschluss an öffentliche Sauberwasserkanalisation (Schacht)
- mit Schachtfutter:
- min. 60mm über Sohle (<SN592'000:2012, Kapitel 5.9.2>);
- Bankett nach Neuanschluss normgerecht ausgebildet.
- f) Grundstücksanschlussleitung bis mindestens 1m unter Bodenplatte, erster Schacht oder Fallstrang eingemessen (Einmasse liegen in der Verantwortung der Bauherrschaft).
- g) Teiltrennsystem eingehalten.
- h) Schlammsammler vorhanden, Tauchbögen eingetaucht.
- i) Schachtdeckel auf dem Sauberwassersystem sind
- Beschriftet mit "Sauberwasser";
- dicht (min. Falzdeckel);
- verschraubt (direkte Versickerungen).
- j) Besonderes oder ergänzende Angaben:

Abnahme-Hinweise

Dachwasser - Versickerungsanlage:

Der Bau der Versickerungsanlage muss geologisch überwacht und dokumentiert werden. Dies ist kein Bestandteil des kommunalen Gewässerschutzvollzuges.

Einleitung des Dachwassers in einen Vorfluter: Hierzu gelten die Vorgaben der kantonalen Stellungnahme. Die Überwachung und Abnahme des Anschlusses, ist kein Bestandteil des kommunalen Gewässerschutzvollzuges. Abnahmedatum Name

Abnahmedatum Name

Abnahmedatum Name

Abnahmedatum Name

Kommentar

9. Abnahmedokumentation

Innert Monatsfrist, nach der Bezugskontrolle, sind der Gewässerschutzstelle folgende Unterlagen einzureichen (gemäss Abwasserreglement).

- a) Dichtheitsprüfungen sämtlicher neuer Schmutzwasserleitungen
- Prüfprotokolle (vom Ausführenden unterzeichnet);
- Beilageplan (protokollierte Abschnitte nachvollziehbar markiert).
- b) Dichtheitsprüfungen sämtlicher sanierter Schmutzwasserleitungen
- Prüfprotokolle (vom Ausführenden unterzeichnet);
- Beilageplan (protokollierte Abschnitte nachvollziehbar markiert).
- c) Kanalfernsehaufnahmen sämtlicher neuer und sanierter Schmutzwasserleitungen
- Kanalfernsehprotokoll:
- Beilageplan (gefilmte Abschnitte nachvollziehbar markiert);
- Datenträger mit komplettem dig. Datensatz inkl. Videos, Fotos und Importdatei (VSA-KEK).
- d) Kanalfernsehaufnahmen sämtlicher neuer und sanierter Sauberwasserleitungen
- Kanalfernsehprotokoll;
- Beilageplan (gefilmte Abschnitte nachvollziehbar markiert);
- Datenträger mit komplettem dig. Datensatz inkl. Videos, Fotos und Importdatei (VSA-KEK).
- e) Revisionsplan Kanalisation (Plan des ausgeführten Werkes, (PAW)) elektronisch in den Formaten
- .dwg oder .dxf;
- .pdf.
- f) Fakten gemäss Rückmeldung Bauleitung/Polier, sowie Abnahmen vor Ort in Rev.-Plan eingeflossen.
- g) Revisionsplan korrespondiert mit den Kanalfernsehaufnahmen.
- h) Abnahmebericht des überwachenden Geologen, über den Bau der Versickerungsanlage, vorliegend.

10. Schlussbestimmungen / Eingabehinweise / Signaturen

Das Dokument ist, wenn immer möglich, digital auszufüllen.

Diese Dokument ist vollständig ausgefüllt und ausgedruckt zusammen mit den Eingabeplänen bei der Gemeinde einzureichen.

Zudem ist das ausgefüllte Formular (ohne Unterschriften), zusammen mit den auf Seite 1 aufgeführten Plänen und Dokumenten, als .pdf per E-Mail einzureichen an: planung@ingsenn.ch

Bauherr, Grundeigentümer und Projektverfasser bestätigen durch das Ausfüllen dieses Dokumentes, in Kenntnis der aufgeführten Reglementen und Vorgaben zu sein.

Unterschrift Bauherr

Unterschrift Grundeigentümer

gleich wie Bauherrschaft

Prüfbericht / Stellungnahme Behörde / Gewässerschutzstelle

bitte leer lassen

geprüft / erfüllt / korrekt nicht geprüft / irrelevant nicht erfüllt / fehlt

Daten a	n kataster	führenden	Stelle:

Abwasser Büro Datum

Wasser Büro Datum

Schlussabnahmeprotokoll verschickt

Datum

Datum

Datum

Datum

Unterschrift Projektverfasser
01_Kanalisationsbewilligung-Formular_V1.0.pdf

gleich wie Bauherrschaft

Unterschrift Gewässerschutzstelle

Anhang 1: Allgemeine Bedinungen und Hiweise

Α.

1. Bei Abwasserhebeanlagen darf fäkalienhaltiges Schmutz- und Küchenabwasser, nur in einen Sammelschacht ausserhalb von Gebäuden geleitet werden. Innerhalb des Gebäudes muss häusliches Abwasser, in einem frei aufgestellten Sammelbehälter, aufgefangen werden (siehe SN 592'000, Kapitel 8.2).

В.

Alle Entwässerungsanlagen müssen in einem einwandfreien Zustand gehalten werden und sind periodisch zu spülen und zu reinigen. Die Zuständigkeit liegt beim Eigentümer. Die Anschlussleitungen sowie durch den Bau verschmutzte Schächte und Leitungen der öffentlichen Kanalisation, sind nach Bauvollendung zu reinigen und der vorhandene Bauschlamm ist normkonform zu entsorgen.

Wird für die Kanalisationsdurchleitung fremdes Grundeigentum beansprucht oder wird an eine private Kanalisationsleitung angeschlossen, so ist dies in einem Dienstbarkeitsvertrag zu regeln. Von der getroffenen Vereinbarung, ist der Gemeinde eine Kopie zu zustellen.

Abwassertechnische Auflagen Dritter (AfU / AfB) gelten als integrierte Bestandteile der vorliegenden Bewilligung.

Betreffend Aufbruch der Kantonsstrasse gelten die Vorschriften des BVU.

Die Liegenschaftsentwässerung, bis und mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation, gehört dem im Grundbuch eingetragenen Eigentümer der Liegenschaft. Er sorgt für den Unterhalt und die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen.

Gemäss Ordner < Siedungsentwässerung Kanton Aargau, Kapitel 4.14.1>, sowie Merkblatt < Werterhaltung von Hausanschlüssen der Liegenschaftsentwässerung>

Lichtschächte und Aussenluftanlagen sind, in erster Priorität mittels durchlässigen Bodens, versickern zu lassen. Solche, mit dichtem Bodenbelag, sind mit einem Geruchsverschluss an das Schmutzwassersystem anzuschliessen.

Bei Anschlüssen von Leitungen an Schächte, wurden entsprechende Schachtfutter verwendet.

Alle Grundstücksanschluss- und Grundleitungen (Schmutzwasser- und Regenwasser) unterhalb und ausserhalb von Gebäuden, sind nach dem Normalprofil U4 bzw. V4 (gemäss <Norm SIA 190>) voll einzubetonieren. Die Leitungen sind auf eine Betonsohle zu verlegen und mit einer Scheitelüberdeckung von **mindestens** 100 mm einzubetonieren. Für den Niveauausgleich dürfen keine Holzunterlagen verwendet werden.

Wird während der Bauphase Wasser in die Kanalisation abgepumpt, hat dies gemäss <SIA-Norm 431> über ein Absetzbecken zu erfolgen. Das nachweisliche **Nicht**-Einhalten dieser Vorgabe kann, in Abhängigkeit des eingeleiteten Schmutzwassers in die öffentliche Kanalisation, zu Reinigungs- und Kanalfernsehaufwand führen, welcher zu Lasten der privaten Bauherrschaft verrechnet wird.

Werden Leitungsführungen im Zuge der Bauarbeiten gegenüber dem Projekt verändert, so sind die entsprechenden Revisionspläne der Gemeinde (Prüfstelle / Gewässerschutzstelle) unaufgefordert zuzustellen.

Bei der Gesuchsprüfung und der Kanalisationsabnahme, werden die Einhaltung der Gewässerschutzvorschriften überprüft. Die Haftung für hydraulische Berechnungen, Materialwahl, Kotierung usw. liegen bei der Bauherrschaft, respektive dem Leitungseigentümer. Die Gemeinde / Gewässerschutzstelle übernimmt keine Haftung bei mangelhafter Funktionsweise des Entwässerungssystems.

Die Bauherrschaft hat sich über allfällig vorhandene Werkleitungen (EW, Wasser, TT, TV etc.) vor Baubeginn zu erkundigen. Für Schäden, die durch das Nichtbeachten dieser Auflage entstehen, haftet die Bauherrschaft vollumfänglich.

Die Verantwortung für die Höhenangaben und Dimensionierung der Entwässerungssysteme, sowie Pumpen- und Versickerungsanlagen, liegt bei der Bauherrschaft. Die Gemeinde, sowie die Gewässerschutzstelle, übernehmen keine Haftung bei mangelhafter Funktionsweise dieser Anlagen.

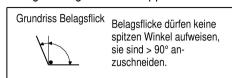
Gräben im Strassen- und Zufahrtsbereich sind mit Kies einzufüllen und normgerecht zu verdichten. Allfällige vorhandene Beläge sind analog zu ergänzen.

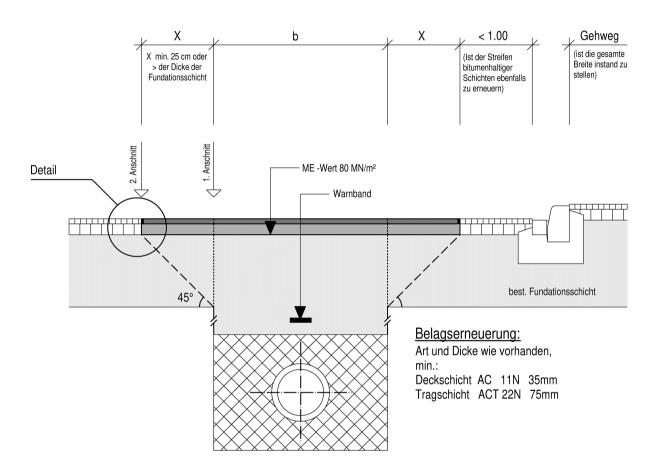
Hoch- und Oberflächenwasser werden in diesem Bewilligungsformular nicht behandelt. Diese Thematiken sind seitens Hochbau abzuhandeln.

Anhang 2

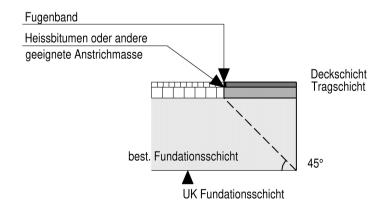
Strassenaufbruch bei Leitungsverlegung

Fertigstellung in einer Etappe





Detail:



Anhang 3: Kontrollen Gewässerschutzstelle intern

Zustandsbeurteilungen Kanalfernsehen erfolgt

Zustandsbeurteilungen (ZB) auf .pdf

Zustandsbeurteilunge in Dataver

Fristenkontrolle (K:) nachgeführt

Liegenschaftsordner (K:) angelegt und ZB abgelegt

Checkliste (CL) nachgeführt

Stand / Wer

Stand / Wer

Datum

Datum

Datum

Stand / Wer

Stand / Wer

Datum

Stand / Wer

Datum

Datum

Stand / Wer

Bemerkungen